

Reglement Videoüberwachung Anlaufstelle DAS

vom 20.12.2013 (Stand 12.11.2025)

Gestützt auf §§ 8 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Information- und den Datenschutz (IDG, LS 170.4), § 7 Videoordnung der Stadt Winterthur, § 11 und § 12 Abs. 1-3 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1), Art. 14 Abs. 1 lit. a Ziff. 7 Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung (OVS, SRS 1.4.1-1) erlässt der Bereich der Sozialen Dienste folgendes Reglement zur Videoüberwachung

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Anlaufstelle DAS, Zeughausstrasse 76, 8400 Winterthur.

Art. 2 Verantwortliche Behörde

Verantwortlich für die Videoüberwachung und die damit einhergehende Bearbeitung von Personendaten ist die Anlaufstelle DAS.

Art. 3 Zwecke der Videoüberwachung

¹ Während der Öffnungszeiten der Anlaufstelle DAS dient die Videoüberwachung der Erkennung von Risiken für die anwesenden Personen wie medizinische Notfälle oder Gefährdungen durch Streit oder andere Konflikte.

² Ausserhalb der Öffnungszeiten dient die Videoüberwachung dem Schutz der anwesenden Personen sowie der Verhinderung von Vandalismus und Diebstahl.

³ Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, können die Aufzeichnungen den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung übergeben werden.

Art. 4 Verhältnismässigkeit

Die Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 5 Art der Videoüberwachung

¹ Während der Öffnungszeiten der Anlaufstelle DAS sind die Aufnahmen der Videoüberwachung in Echtzeit einsehbar und werden nicht aufgezeichnet.

² Ausserhalb der Öffnungszeiten der Anlaufstelle DAS (ab 18:00 Uhr bis 09:30 Uhr, am Dienstag bis 10:30 Uhr) werden die Aufnahmen aufgezeichnet (passive Überwachung).

Art. 6 Umfang der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung beschränkt sich auf den Eingangsbereich und die Galerie im Innenraum der Anlaufstelle DAS.

² Der Anhang dieses Reglements enthält eine abschliessende Liste der installierten Videokameras.

³ Die Liste im Anhang dieses Reglements enthält für jede der installierten Videokameras folgende Informationen:

- a. Position der Kamera;
- b. Erfasste Bereiche der Kamera;

Art. 7 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung ist durch spezielle Piktogramme oder Hinweisschilder erkennbar zu machen.

² Das Reglement wird im Internet auf der Website der Stadt Winterthur veröffentlicht.

Art. 8 Einsichtnahme und Auswertung der Videoüberwachung

¹ Die Aufnahmen der Echtzeitüberwachung sind ausschliesslich am Bildschirm hinter der Theke einsehbar. Die Aufnahmen der Echtzeitüberwachung werden nur von den Mitarbeitenden der Anlaufstelle DAS eingesehen.

² Die Aufnahmen der passiven Überwachung dürfen nur von der Leitung der DAS oder deren Stellvertretung eingesehen und ausgewertet werden.

³ Eine Einsichtnahme in die Aufnahmen der passiven Überwachung darf nur erfolgen, wenn ein konkreter Vorfall im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 festgestellt wird und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Ausgeschlossen ist eine Einsichtnahme für Vorfälle mit Bagatelldarakter.

⁴ Die Einsichtnahme und die Auswertung oder allfällige Speicherung der Aufnahmen der passiven Überwachung erfolgt nach schriftlicher Genehmigung der Bereichsleitung. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung im Nachhinein eingeholt werden.

⁵ Die Auswertung der Aufnahmen der passiven Videoüberwachung muss spätestens 48 Stunden nach der Aufnahme angeordnet werden.

⁶ Über jeden Zugriff auf Aufzeichnungen ist innert 72 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht zu verfassen und der Bereichsleitung zuzustellen. Der Bericht hat Angaben über die Einsicht nehmenden Personen, den konkreten Anlass für die Einsichtnahme, die Kamerastandorte, den Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, die Sachverhaltsfeststellung sowie die eingeleiteten oder empfohlenen Massnahmen zu enthalten.

Art. 9 Bekanntgabe an Dritte

¹ Aufgezeichnete Daten dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden:

- a. den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen Anzeige erstattet wird oder Rechtsansprüche verfolgt werden, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

Art. 10 Informationspflicht

Werden durch die Auswertung der Videoaufzeichnungen Personen identifiziert, sind diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald die in Artikel 2 Absatz 2 definierten Zwecke dies erlauben.

Art. 11 Auskunftsrecht

¹ Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind an die Anlaufstelle DAS zu richten: Die Anlaufstelle DAS, Zeughausstrasse 76, 8400 Winterthur, die.anlaufstelle@win.ch

² Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Person;
- b) Ort und Zeit des Vorfalls,

c) Kopie eines Identitätsnachweises.

³ Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Art. 12 Datensicherheit

Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren. Die Kameras und die Aufnahmen sind durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

Art. 13 Protokollierung

¹ Alle Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst folgende Informationen:

- a. die zugreifende Person;
- b. Zeit des Zugriffs;

² Die Auswertung der Protokolldaten erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.

³ Zugriff auf die Protokolldaten hat: Abteilungsleitung DAS

Art. 14 Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

¹ Die Aufnahmen werden nach 72 Stunden automatisch gelöscht.

² Bei einer Bekanntgabe an Dritte nach Artikel 6 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald die Aufzeichnungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind diese zu löschen.

³ Es dürfen keine Kopien der Aufzeichnungen gemacht werden ausser zur Bekanntgabe an Dritte nach Artikel 6.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am xx 2025 in Kraft.

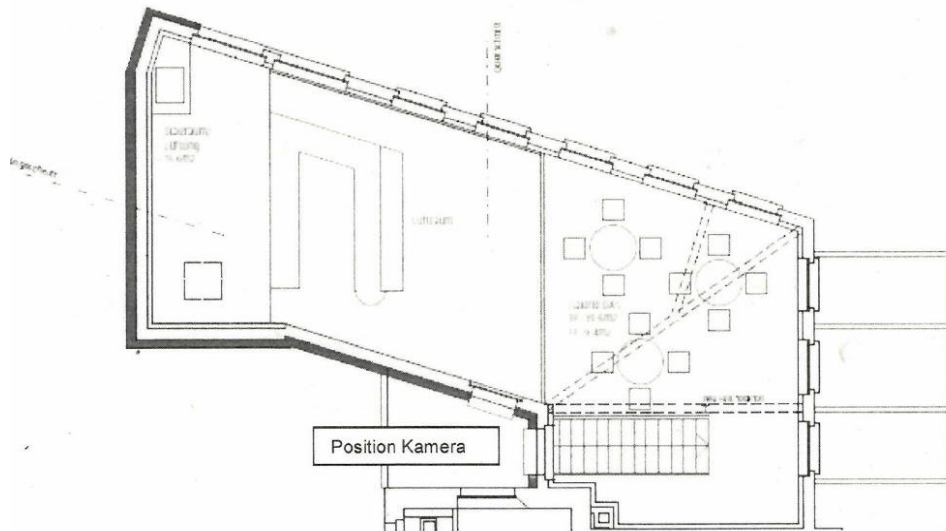
Departement Soziales
Soziale Dienste

Doris Egloff
Bereichsleitung

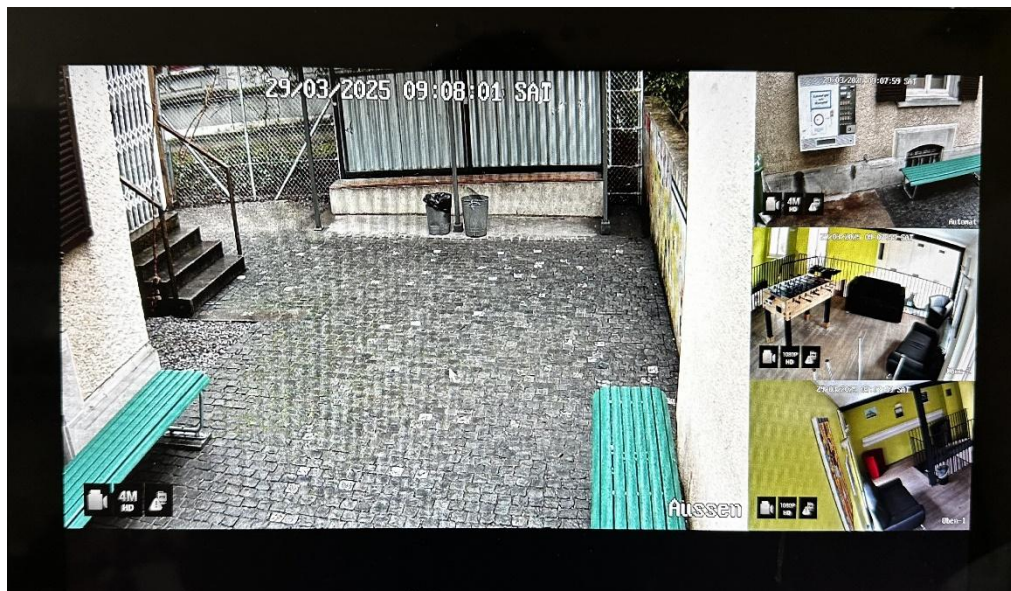
Anhang

Kamera 1: Eingangsbereich

a. Position der Kamera

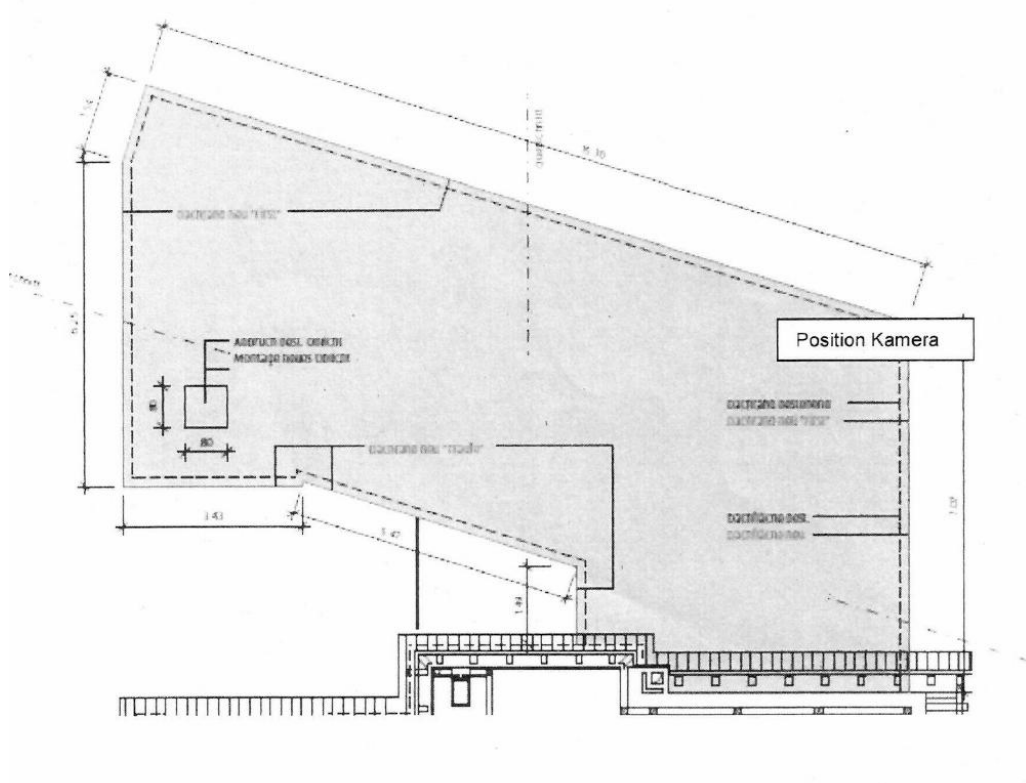


b. Erfasste Bereiche der Kamera



Kamera 2: Galerie im Innenraum

a. Position der Kamera



b. Erfasste Bereiche der Kamera

